



RAHMENBEDINGUNGEN FÜR MEDIENSCHAFFENDE

Reportagen und vergleichbare Beiträge
im beziehungsweise aus dem Kantonsspital Uri

Das Kantonsspital Uri (KSU) ermöglicht nach Absprache Reportagen und vergleichbare Beiträge im beziehungsweise aus dem KSU im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten und der rechtlichen Vorgaben. Von zentraler Bedeutung ist hierbei der Persönlichkeitsschutz der Patientinnen und Patienten sowie der Mitarbeitenden. Das KSU hat den Datenschutz sicherzustellen, wobei Gesundheitsdaten als besonders schützenswert gelten. Natürlich darf auch die Patientensicherheit nicht gefährdet werden. Aus diesen Gründen müssen Medienschaffende bei Reportagen und vergleichbaren Beiträgen die folgenden Bedingungen beachten:

- Soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt, werden sich das Medium bzw. die Medienschaffenden bei ihrem Beitrag an die Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten sowie an die entsprechende Praxis des Presserates halten.
- Die Medienschaffenden bzw. das Medium haben schriftlich mitzuteilen, was Gegenstand des beabsichtigten Beitrags ist und wo und wann er voraussichtlich veröffentlicht wird.
- Der Zutritt zu den Räumlichkeiten wird durch das KSU organisiert. Er kann zum Schutz von Patientinnen und Patienten sowie eines störungsfreien Klinikbetriebs eingeschränkt werden.
- Das Medium bzw. die Medienschaffenden nehmen zur Kenntnis, dass Patientinnen und Patienten sowie Mitarbeitende des KSU eigenständige Rechte in Zusammenhang mit Reportagen, Interviews und ähnlichen Beiträgen gegenüber dem Medium bzw. den Medienschaffenden geltend machen können.
- Ton- und/oder Bildaufnahmen von Patientinnen und Patienten oder Mitarbeitenden des KSU bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der betroffenen Personen oder deren gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung wird normalerweise durch das KSU eingeholt und dokumentiert. Personen, welche keine Zustimmung erteilt haben, dürfen im Medienbeitrag nicht identifizierbar sein (z.B. Mitpatientinnen und Mitpatienten eines Krankenzimmers).
- Bei Reportagen oder vergleichbaren Beiträgen ist die Leitung Kommunikation & PR oder ein anderes Mitglieder der Spitalleitung anwesend.

- Bild- und Tonaufnahmen oder Interviews dürfen nur für den beabsichtigten Beitrag und nur für die Zwecke verwendet werden, für welche die Zustimmung erteilt worden ist. Für eine darüber hinausgehende oder andere Verwendung muss die Zustimmung der betroffenen Personen eingeholt werden.
- Auf die im KSU arbeitenden Personen ist Rücksicht zu nehmen. Sie dürfen bei ihrer Arbeit nicht behindert werden.
- Zur Sicherstellung eines störungsfreien Klinikbetriebs, insbesondere auch in Notfällen, sind die zuständigen Personen des KSU berechtigt, die Medienschaffenden beziehungsweise das Medium aufzufordern, die Herstellung eines Beitrags zu unterbrechen und/oder den Raum bis auf weiteres zu verlassen.
- Im Übrigen ist den Anordnungen der zuständigen Organe des KSU Folge zu leisten.

Der vereinbarte Beitrag umfasst:

Medium:

Medienschaffende/r:

Thematik:

Zur Kenntnis genommen:

.....
Ort, Datum	Medium bzw. Medienschaffende/r

.....
Ort, Datum	Leitung HR & Kommunikation bzw. Mitglied der Spitalleitung